

# Vereinsatzung

## Crest of Gordon, City of Bremen Pipes and Drums

Aufgrund des § 12 der Vereinsatzung vom 20.02.2001 hat die Mitgliederversammlung von Crest of Gordon e.V. am 22.01.2013 folgende Neufassung der Vereinsatzung beschlossen, die in der Sitzung am 27.01.2015, 26.01.2016 geändert wurde.

### § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Crest of Gordon, City of Bremen Pipes and Drums".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Twistringen.

### § 2. Zweck

Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, die Sicherung des Fortbestandes und die Weiterentwicklung von "Crest of Gordon - City of Bremen Pipes and Drums" nach schottischem Vorbild, sowie die Verständigung zwischen Bremern und Schotten durch schottische Kulturveranstaltungen (Konzert- bzw. Tanzabende, Treffen für Interessierte, u.ä.).

Zu diesem Zweck ermöglicht der Verein allen aktiven Mitgliedern im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen

- das Erlernen und das ambitionierte Spielen der Great Highland Bagpipe unbegleitet und in der Band;
- das Erlernen und das ambitionierte Spielen der Scottish Snare Drum, Tenor oder Bass Drum unbegleitet, in einer eigenen Formation und zusammen mit der Band.
- Das Erlernen und das ambitionierte Tanzen schottischer Tänze.
- Die Teilnahme an und das Ausrichten von Highland Games.

Der Verein stellt die Räumlichkeiten für die gemeinsamen Übungen bereit.

Neben den musikalischen Aktivitäten ermöglicht der Verein allen Mitgliedern die Pflege der Gemeinschaft, vor allem im Rahmen der schottisch-keltischen Kultur. Zu diesem Zweck kann der Verein Veranstaltungen organisieren, an welchen das entsprechende Kulturgut kennengelernt, erlernt oder weiter vermittelt wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich einem übergeordneten Verband anschließen.

### § 3. Förderungen durch den Verein

**Der Verein fördert und unterstützt:**

- die Teilnahme und die Organisation, auch gemeinsam mit anderen Gruppen, von Ausbildungsveranstaltungen, Pipe Band Meetings und anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie Competitions
- Auftritte im Auftrag von Privatleuten und Unternehmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins
- die Zusammenarbeit und die Freundschaft mit anderen Gruppen, insbesondere mit Pipe Bands und Musik- und Tanzvereinen, die ähnliche Interessen wie der Verein verfolgen.

**Der Verein kann:**

- Mitglieder bei der Beschaffung von Instrumenten, Ausrüstungen und Verbrauchsmaterial beraten und unterstützen

- Instrumente, Ausrüstungen und Verbrauchsmaterial beschaffen und diese den Mitgliedern zum Spielen zur Verfügung stellen

#### **§ 4. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5. Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

#### **§ 6. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren benötigen für die Mitgliedschaft das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

Über das schriftliche Beitritts-gesuch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung in offener Abstimmung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung besteht eine vorläufige Mitgliedschaft. Der Beitrittssuchende hat bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht bei Entscheidungen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Ende eines Monats zulässig
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Wer

- seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- durch sein Verhalten dem Verein oder dem musikalischen Fortkommen im Allgemeinen schadet,
- die Proben behindert,
- als Passivmitglied seinen Beitrag 2 Jahre nicht zahlt,

kann vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlußentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

### **Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:**

#### **1. Aktivmitglieder**

Jede Person, die regelmäßig am wöchentlichen Training der Band teilnimmt um das Piping, Drumming und Dancing zu erlernen um bei Auftritten und auf Competitions zu spielen, ist aktives Mitglied.

Die Entscheidung, ob ein Aktivmitglied in der Auftritts- und / oder Competitionformation spielt, trifft der Pipe Major und der Leading Drummer; in deren Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter.

#### **1. Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

#### **2. Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

## **§ 7. Rechte der Mitglieder**

Aktivmitglieder können nach Maßgabe der Mitglieder des Musikbeirates an den Proben, Auftritten und Competitions teilnehmen. Besuche der Proben sind gestattet.

Bandeigene Instrumente können nach Absprache von allen Vereinsmitgliedern zu Übungs- oder Auftrittszwecken genutzt werden. Außer den Passivmitgliedern genießen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern es der Vorstand nicht ausnahmsweise anders bestimmt.

## **§ 8. Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Regelungen der Vereinsatzung und den Anordnungen seinen Organe und Funktionstragenden zu befolgen. Die Mitglieder haben ihren monatlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen Pflicht.

Der Verein nutzt für die Kommunikation untereinander die elektronische Post (Email). Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein elektronisches Postfach einzurichten und regelmäßig abzurufen (mind. wöchentlich). Ausnahmen sind in Absprache mit dem Vorstand zulässig.

## **§ 9. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Musikbeirat
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 10. Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Für den Abschluß von Gastspielvereinbarungen ist die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ausreichend.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschieden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

## **§ 11. Der Musikbeirat**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Musikbeirat. Er setzt sich zusammen aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Pipe Major und dem Leading Drummer mit jeweils einem Stellvertreter. Der, von der Mitgliedsversammlung gewählte Leading-Dancer wird als beratendes Mitglied in den Musikbeirat gewählt. Der Musikbeirat trägt die Verantwortung für die musikalische Ausbildung der Dudelsackband und wählt die zu spielenden Musikstücke aus. Ferner entscheidet er über die Zusammensetzung der Bandformation bei Auftritten und Competitions.

Dem Musikbeirat können nur aktiv tätige Vereinsmitglieder angehören.

## **§ 12. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung

- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes und dessen Entlastung
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes und des Musikbeirates und deren Vertreter
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrag und des Gagenanteils
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand

Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand hat innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13. Stimm- und Wahlrecht**

Außer den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Minderjähriger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Eine stellvertretende Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht gestattet. Mitglieder, die an einer Abstimmung nicht teilnehmen können, haben das Recht, ihre Stimme schriftlich abzugeben.

### **§ 14. Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung**

- bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- bei Wahlen zum Vorstand oder zum Musikbeirat ist eine absolute Mehrheit erforderlich; bei einer eventuell erforderlichen Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit
- die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

### **§ 15. Mitgliedsbeiträge und Gagenanteile**

Die Mitgliedsbeiträge der Aktivmitglieder sind Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines Monats im Voraus fällig. Die Beiträge für Passivmitglieder sind zum 01.03. eines Vereinsjahres im Voraus zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen.

In besonderen Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Dauer ermäßigen oder erlassen werden.

Bei Auftritten wird die Gage an die Bandkasse abgeführt.

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Fahrtkosten für die Teilnahme an Auftritten, Competitions und Workshops.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 16. Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren für die Ausbildung der Anfänger
- Gagenanteile
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Erlöse aus dem Verkauf von Werbeartikeln
- Spenden

Die Führung der Kassengeschäfte ist im Vorfeld der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern auf ihre ordnungsgemäße Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben hin zu überprüfen.

**§ 17. Uniform**

Der Verein trägt bei öffentlichen Auftritten den Tartan des Clan Gordon in der Form Modern Gordon.

**§ 18. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen.

**§ 19. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Bagpipe Association Germany e.V., Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

**§ 20. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22.01.2013 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 20.02.2001 außer Kraft.

Twistringen, 26.01.2016

1. Vorsitzender
  
2. Vorsitzender
  
3. Schriftführer
  
4. Kassenwart

- 
- Neufassung vom 22.01.2013  
Eingearbeitete Änderungen:
  - Änderungssatzung vom 27.01.2015 (§ 2)
  - Änderungssatzung vom 26.01.2016 (§§ 2, 10)